

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 1.

Stettin, den 24. Januar 1941.

73. Jahrgang

Inhalt: (Nr. 1.) Auswertung der Lohnsteuer und Wehrsteuerbelege. — (Nr. 2.) Kirchensteuerfreiheit der kirchlichen Körperschaften und deren satzungsmäßige Voraussetzungen. — (Nr. 3.) Martinimarktpreise für die Provinz Pommern für 1940. — (Nr. 4.) Fortzahlung von Dienstbezügen an zum Wehrdienst einberufene nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder. — (Nr. 5.) Selbstschutzmaßnahmen beim Luftschutz. — (Nr. 6.) Kirchliche Veranstaltungen an Tagen nach nächtlichem Fliegeralarm. — (Nr. 7.) Erklärungen über Kinderzuschläge für das Rechnungsjahr 1940. — (Nr. 8.) Ortsklasseneinteilung. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notiz. — (Nr. 9.) Familienforschungen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. Januar 1941.

(Nr. 1.) Auswertung der Lohnsteuer- und Wehrsteuerbelege.

Wir machen aufmerksam auf den Runderlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 7. Dezember 1940 — S. 2233/10 III — betr. Einsendung der Lohnsteuerkarten 1940 an das Finanzamt und bringen nachstehend den Abschnitt II Ziff. 12, der sich mit der Auswertung der Lohnsteuer- und Wehrsteuerbelege befaßt, zum Abdruck:

(1) Die in den Abschnitten 9 bis 11 getroffenen Anordnungen dienen vorwiegend den Zwecken der Bürgersteuer, der Kirchensteuer und der Vorbereitung der Lohnsteuerstatistik 1940 (Hinweis auf die Abschnitte 13 und 14). Wie schon in den Vorjahren, so können auch in diesem Jahr besondere Mittel zur Einstellung von Hilfskräften für die Erledigung der erforderlichen Arbeiten nur in besonderen Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt werden. Es wird daher nötigenfalls wie in den früheren Jahren zusammen mit den Behörden, die an einer schnellen Erledigung der Arbeiten interessiert sind, nach Wegen gesucht werden müssen, die eine Beschleunigung der Arbeiten ermöglichen. Was zu diesem Zweck zu geschehen hat, wird im wesentlichen von den örtlichen Verhältnissen abhängen. Ich überlasse die Regelung im einzelnen den Oberfinanzpräsidenten und den Finanzämtern. Es kommen insbesondere Vereinbarungen über die Einstellung von Hilfskräften auf Kosten der oben bezeichneten Behörden in einem durch die Mehrarbeiten bedingten Umfang in Betracht.

(2) Es hat sich in der Praxis oft die Übung herausgebildet, daß die Kirchengemeinden die für die Heranziehung der Lohnsteuerpflichtigen zur Kirchensteuer erforderlichen Angaben über Lohnhöhe oder Lohnsteuer aus den Lohnsteuer- und Wehrsteuerbelegen unmittelbar in die kirchlichen Hebelisten übertragen und daß auch politische Gemeinden zu der für die Bürgersteuer notwendigen Ermittlung der Lohnhöhe sich der Lohnsteuer- und Wehrsteuerbelege unmittelbar bedienen. Die Frage, ob in solchen Fällen von der Übertragung der Angaben aus den Lohnsteuer- und Wehrsteuerbelegen in die Urliste zur Entlastung der Finanzämter zweckmäßig abgesehen werden kann, wird je nach den Verhältnissen des Finanzamtsbezirks verschieden zu beurteilen sein. Die Entscheidung wird davon abhängen, wie groß die mit der Übertragung in die Urliste verbundene Arbeitslast ist und in welchem Verhältnis die mit der Übertragung verbundenen Vorteile zu den mit der Unterlassung der Übertragung verbundenen Nachteilen stehen. Dazu ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die mit der Ordnung und Ergänzung der Lohnsteuerbelege nach den Abschnitten 9 bis 11 zusammenhängenden und die wegen der statistischen Verarbeitung (Abschnitte 13 und 14) der Lohnsteuerbelege erforderlichen Arbeiten in allen Fällen auszuführen sind. Nachdem diese Arbeiten geleistet sind, werden die mit der Eintragung in die Urliste verbundenen Arbeiten vielfach nur noch einen verhältnismäßig geringen Raum einnehmen. Es ist auch zu beachten, daß die politischen Gemeinden, wenn sie die für die Bürgersteuer 1942 notwendigen Angaben über die Lohnhöhe im Kalenderjahr 1940 aus den Lohnsteuerbelegen für 1940 unmittelbar entnehmen wollen,

das regelmäßig erst im Anschluß an die Personenstandsaufnahme im Oktober 1941 tun können. Bis zu diesem Zeitpunkt kann aber im Interesse der Beschleunigung der Lohnsteuerstatistik mit der Ein- sendung der Lohnsteuerbelege an das Statistische Reichsamt nicht gewartet werden. Wird also von der Übertragung in die Urliste abgesehen, so müßte das Statistische Reichsamt für die Gemeinden, die eine Bürgersteuer auch für das Kalenderjahr 1942 erheben, die Lohnsteuerbelege 1940 spätestens Anfang Oktober 1941 wieder an das Finanzamt zurücksenden. Es bestehen deshalb gewisse Be- denken dagegen, von der Übertragung in die Spalten 9 und 10 der Urliste 1940 abzusehen. Ich er- mächtige dennoch die Oberfinanzpräsidenten, auf Antrag des Finanzamts ausnahmsweise zu geneh- migen, daß von der Übertragung abgesehen wird, wenn eine solche Maßnahme im Hinblick auf die Geschäftslage des Finanzamts zweckmäßig erscheint und wenn

- a) die statistische Verarbeitung der Lohnsteuerbelege für 1940 (Abschnitte 13 und 14) sicher- gestellt wird,
- b) die Kirchengemeinden die für die Kirchensteuer erforderlichen Angaben aus den Lohn- steuerbelegen für 1940 vor Absendung an das Statistische Reichsamt unmittelbar ent- nehmen,
- c) die politischen Gemeinden für den Fall, daß sie auch für das Kalenderjahr 1942 eine Bürger- steuer erheben, sich bereit erklären, die für die Anforderung der Bürgersteuer nötigen Angaben über die Lohnhöhe im Kalenderjahr 1940 aus den vom Statistischen Reichsamt wieder an das Finanzamt zurücksendenden Lohnsteuerbelegen für 1940 unmittelbar zu entnehmen, so daß eine Übertragung in die Spalten 9 und 10 der Urliste auch nach Rück- sendung der Lohnsteuerbelege für 1940 an das Finanzamt nicht mehr erforderlich wird.

Lgb. IX Nr. 3119.

Finanzabteilung beim

Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. Januar 1941.

(Nr. 2.) Kirchensteuerfreiheit der kirchlichen Körperschaften und deren satzungsmäßige Voraus- setzungen.

Unter Bezugnahme auf die früheren Bekanntmachungen im Kirchlichen Amtsblatt 1939, S. 206 und S. 233, 1940 S. 131 und S. 159 geben wir bekannt, daß der Diplom-Kaufmann Kunze in Bethel bei Bielefeld zu der Satzungsfrage „kirchliche Zwecke“ ein Gutachten herausgegeben hat, das zum Preise von 10 Pf. je Stück von dem Verfasser bezogen werden kann. Interessierten Kir- chengemeinden geben wir eine Bestellung anheim.

Lgb. IX Nr. 3009.

Finanzabteilung beim

Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. Dezember 1940.

(Nr. 3.) Martinimarktpreise für die Provinz Pommern für 1940.

A. Nachstehend veröffentlichen wir in der üblichen Weise die drei Nachweisungen.

I. N a c h w e i s u n g

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Heu und Stroh in dem Normal-Markttorte Stettin für das Jahr 1940.

§ 20 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850.

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide										Rauhfutter									
		Weizen				Roggen				Gerste				Hafer				Heu		Stroh	
		für				für				für				für				für			
		100 kg		Neu- scheffel		100 kg		Neu- scheffel		100 kg		Neu- scheffel		100 kg		Neu- scheffel		100 kg		100 kg	
		R $\mathcal{M}$	Pf	R $\mathcal{M}$	Pf	R $\mathcal{M}$	Pf	R $\mathcal{M}$	Pf	R $\mathcal{M}$	Pf	R $\mathcal{M}$	Pf	R $\mathcal{M}$	Pf	R $\mathcal{M}$	Pf	R $\mathcal{M}$	Pf	R $\mathcal{M}$	Pf
1	Stettin	19	80	7	52	18	10	6	43	16	70	4	97	17	60	4	14	6	80	3	50

Die für Gerste angegebenen Preise gelten für Futtergerste.

Vermerk: Die vorstehend veröffentlichten Martinidurchschnittsmarktpreise gelten für die Regierungsbezirke Stettin, Rösslin und Schneidemühl, nachdem als alleiniger Normalmarkttort für diese Bezirke die Stadt Stettin bestimmt ist.

II. Nachweisung

der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in dem Normalmarkttorte Stettin nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1940
— § 19 des Ablösungsgesetzes vom 2 März 1850 —.

Lfd. Nr.	Namen der Städte	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
		Für 1 Neuschefel							
		R M	Pf	R M	Pf	R M	Pf	R M	Pf
1	Stettin	7	41	5	98	5	58	4	04

Soweit die Martinidurchschnittsmarktpreise in die Jahre 1917—1923 fallen, sind diese auf Goldmark umgerechnet.

Vermerk: Vorstehend veröffentlichte Martinidurchschnittsmarktpreise gelten für die Regierungsbezirke Stettin, Rösslin und Schneidemühl, nachdem als alleiniger Normalmarkttort für diese Bezirke die Stadt Stettin bestimmt ist.

III. Nachweisung

der 14jährigen Martinidurchschnittsmarktpreise nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1940 für diejenigen geistlichen Stellen, die Getreidedeputate nach dem 14jährigen Martinidurchschnittsmarktpreise zu empfangen haben.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der berechtigten Stellen	Getreide- art	Markttort	14 jähriger Martinidurch- schnittsmark- preis für den Neuschefel R M
1		Weizen	Stettin	7,82
2		Roggen	"	6,16
3		Gerste	"	5,39
4		Hafer	"	3,95

Vermerk: Vorstehend veröffentlichte Martinidurchschnittsmarktpreise gelten für die Regierungsbezirke Stettin, Rösslin und Schneidemühl, nachdem als alleiniger Normalmarkttort für diese Bezirke die Stadt Stettin bestimmt ist.

Auf die Ausführungen der Verfügung vom 25. 1. 1940 IV 3518/39, betr. Martinimarktpreise 1939 unter B weisen wir an dieser Stelle erneut hin.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 10. Januar 1941.

**(Nr. 4.) Fortzahlung von Dienstbezügen an zum Wehrdienst einberufene nichtbeamtete
Gefolgschaftsmitglieder.**

Nach dem Erlaß der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat vom 4. Dezember 1940 — EO. I 1603/40 II — findet nachstehender Erlaß auch auf die nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder der Kirchengemeinden sinngemäße Anwendung.

„Der Reichsminister der Finanzen.
A 4501—11 863 IV.

Berlin, den 3. Oktober 1940.

A. Für den Fall des Todes eines zum Wehrdienst einberufenen Gefolgschaftsmitgliedes des öffentlichen Dienstes, dessen Dienstbezüge auf Grund meiner Erlasse vom 26. August 1939 und 9. September 1939 — RBB. Nr. 3188 und 3197 — (Preußen: Pr.Bef.Bl. 1939 S. 265) während des Wehrdienstes weitergezahlt worden sind, gilt folgendes:

- a) Bei ledigen Gefolgschaftsmitgliedern können die Dienstbezüge bis zum Ablauf des Sterbemonats weitergezahlt werden; sind Dienstbezüge über den Sterbemonat hinaus bereits gezahlt, so kann es dabei bewenden.

Den ledigen Gefolgschaftsmitgliedern stehen verheiratet gewesene gleich, die Hinterbliebene im Sinne des § 18 ID. A oder § 22 ID. B nicht hinterlassen haben.

- b) Hat ein verheiratetes Gefolgschaftsmitglied Hinterbliebene im Sinne des § 18 ID. A oder § 22 ID. B hinterlassen und war der ihm als Dienstbezug während des Wehrdienstes weitergezahlte Betrag höher als der Betrag, der den Hinterbliebenen auf Grund gesetzlicher, tariflicher oder dienstordnungsmäßiger Bestimmungen nach seinem Tode zusteht, so kann den Hinterbliebenen der Unterschiedsbetrag noch bis zum Ablauf des dritten Monats gezahlt werden, der auf den Sterbemonat folgt.

B. Auf nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes, denen die Dienstbezüge auf Grund meiner Erlasse vom 26. August 1939 und 9. September 1939 während des Wehrdienstes weitergezahlt werden und die in Kriegsgefangenschaft geraten oder auf neutralem Gebiet zurückgehalten oder vermißt sind, können die Bestimmungen der Nr. 11 der Durchführungsbestimmungen zum EWGG. vom 31. August 1939 — RBB. 1939 S. 236 — (Preußen: Pr.Bef.Bl. 1939 S. 263) sinngemäß angewendet werden.“

Anmerkung: Ziffer 11 der zitierten Durchführungsbestimmungen hat folgenden Wortlaut:

- „11. a) Für in Kriegsgefangenschaft befindliche oder auf neutralem Gebiet zurückgehaltene (internierte) Angehörige der Wehrmacht werden die Friedensgebührrnisse nach den Friedensbestimmungen weitergezahlt. Der Abzug des Ausgleichsbetrages gemäß § 3 des Gesetzes bleibt bestehen.
- b) Für ledige Angehörige der Wehrmacht, die vermißt sind, endet die Zahlung der Friedensgebührrnisse mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Vermißtsein eingetreten ist.
- c) Für verheiratete und nach Nr. 10 ihnen gleichgestellte Angehörige der Wehrmacht, die vermißt sind, werden als Vermißtengebührrnisse die Friedensgebührrnisse nach den Friedensbestimmungen für die drei Monate weitergewährt, die auf den Monat folgen, in dem das Vermißtsein eingetreten ist. Der Ausgleichsbetrag gemäß § 3 des Gesetzes wird für diese drei Monate nicht abgezogen.
- d) Über die unter Buchst. b) und c) genannten Zeiträume hinaus werden Vermißtengebührrnisse an diejenigen Angehörigen des Vermißten gewährt, die im Falle des Todes Hinterbliebenenfürsorge und -versorgung erhalten können, und zwar in Höhe der jeweils zu gewährenden Bezüge. Die Vermißtengebührrnisse werden von den Stellen gezahlt, welche die Friedensgebührrnisse gezahlt haben. Die Höhe der den einzelnen Hinterbliebenen voraussichtlich zustehenden Hinterbliebenenfürsorge- und -versorgungsbezüge ist von den

Zahlstellen bei dem für den Wohnort des bisherigen Zahlungsempfängers zuständigen Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsamt zu erfragen.

- e) Wenn später Hinterbliebenenfürsorge- und -versorgungsbezüge gewährt werden, sind auf diese die nach Buchst. b) bis d) für den gleichen Zeitraum gezahlten Gebühren anzurechnen.“

Zgb. XI Nr. 700.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 10. Januar 1940.

(Nr. 5.) Selbstschutzmahnahmen beim Luftschutz.

Nachstehend geben wir den Kirchengemeinden aus dem Erlaß des Herrn Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe vom 28. Oktober 1940 — Az. 41 d 20/26 Nr. 5192/40 L. Lu. 13 (2 I B) — die sie besonders interessierenden Stellen auszugsweise bekannt:

„Zum Luftschutzwart ist die geeignetste Persönlichkeit der Luftschutzgemeinschaft zu bestellen. Bei hiernach notwendigem Austausch sind in erster Linie solche männlichen Personen vorzuschlagen, die durch ihre Eigenschaften und Stellung in der Luftschutzgemeinschaft die Gewähr für richtiges Handeln bieten. Hierbei kann auch auf Hoheitsträger der NSDAP., Wehrpflichtige, Beamte und Behördenangestellte zurückgegriffen werden. Das gleiche gilt auch für die übrigen Selbstschutzkräfte. Eine entsprechende Änderung der gesetzlichen Vorschriften ist in die Wege geleitet; sie ist jedoch zur sofortigen Durchführung dieser Maßnahmen nicht abzuwarten.

Soweit ausscheidende Luftschutzwarte (insbesondere Frauen) ihren Dienst angemessen versehen haben, sind sie zu Vertretern des Luftschutzwartes zu bestellen. Ihnen wird in geeigneter Weise durch die örtlichen Luftschutzleiter der Dank für ihre bisherige Arbeit ausgesprochen.

Die Berufung zum Luftschutzwart geschieht gleichzeitig mit der polizeilichen Heranziehungsvorfügung durch die Polizei. Die übrigen Selbstschutzkräfte werden nach der polizeilichen Heranziehung durch den RLB. bestimmt.

Durch Luftangriffe oder Luftabwehrmaßnahmen hervorgerufene Personenschäden werden nicht ersetzt, wenn sich der Verletzte entgegen den Vorschriften verhalten hat. Eine Änderung der Vorschriften bezügl. der Personenschäden unter ausdrücklicher Klarstellung dieses Grundsatzes ist in die Wege geleitet.

Anträge auf Feststellung von Sachschäden und auf Vorschußzahlung sind bei den Bürgermeistern einzureichen.“

Zgb. IV Nr. 4049.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. Januar 1941.

(Nr. 6.) Kirchliche Veranstaltungen an Tagen nach nächtlichem Fliegeralarm.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.
I 13671/40, II.

Berlin, den 28. Dezember 1940.

An die kirchlichen Behörden.

Kirchliche Veranstaltungen an Tagen nach nächtlichem Fliegeralarm.

Im Nachgang zu meinem Schnellbrief vom 29. Oktober 1940 — I 13086/40, II — gebe ich zur Auslegung der in diesem mitgeteilten Anordnung folgendes bekannt:

1. An Tagen nach nächtlichem Fliegeralarm soll die Bevölkerung nicht durch kirchliche Veranstaltungen in der Möglichkeit zum Ausruhen für Gesundheit und Arbeitseinsatz gestört werden; jede kirchliche Gewissensverpflichtung zur Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen ist an diesen Tagen zu vermeiden. Die Anordnung bezieht sich daher auf jegliche kirchliche Veranstaltungen auch an Sonn- und Feiertagen. Ich empfehle, die Gläubigen klar und deutlich belehren zu lassen, daß

sie sich, wenn sie an Sonn- oder Feiertagen nach Fliegeralarm an kirchlichen Veranstaltungen überhaupt nicht oder nicht ohne besondere Schwierigkeit teilnehmen können, als entschuldigt betrachten dürfen.

2. Im Sinne der Anordnung liegt es, daß, wenn die Entwarnung vor 24 Uhr erfolgte, am nächsten Tage kirchliche Veranstaltungen bereits vor 10 Uhr stattfinden können.

3. Die Anordnung findet keine Anwendung auf nichtöffentliche Gottesdienste, zu deren Besuch kirchlicherseits niemand verpflichtet ist und zu denen das Publikum keinen Zutritt hat (z. B. stille Messen). Jedoch dürfen die Kirchen während solcher Veranstaltungen an Tagen nach Fliegeralarm für das Publikum vor 10 Uhr nicht geöffnet sein.

4. Die Spendung der Krankenkommunion und der Sterbesakramente fällt nicht unter die Anordnung.

5. Dagegen fallen Beerdigungen unter die Anordnung, jedoch sind je nach örtlichen Bedürfnissen Ausnahmen zulässig.

6. An Tagen nach Fliegeralarm müssen die Kirchen vor 10 Uhr für das Publikum geschlossen bleiben.

7. Sofern kirchliche Veranstaltungen in der Frühe stattfinden können, müssen während der Verdunklungszeit die Kirchenfenster vorschriftsmäßig verdunkelt werden, damit kein Lichtschein nach außen dringen kann.

8. Die Anordnung gilt nicht für den Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht. Hierfür ist die in der betreffenden Gegend für den Schulunterricht getroffene Regelung maßgebend.

9. Durch die Anordnung bleibt mein Schnellbrief vom 25. Oktober 1940 — I 22416/40, II — betreffend Glockenläuten an Tagen nach Fliegeralarm unberührt. Jedoch findet Ziffer 2 dieses Erlasses Anwendung, d. h. auch das Verbot des Läutens von Glocken nach nächtlichem Fliegeralarm gilt nur, wenn die Entwarnung nicht vor 24 Uhr erfolgt ist.

gez.: K e r r l.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten geben wir hiermit den Kirchengemeinden zur genauesten Nachachtung bekannt.

Lgb. IV Nr. 3030.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 11. Januar 1941.

(Nr. 7.) Erklärungen über Kinderzuschläge für das Rechnungsjahr 1940.

Nach dem Erlaß der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat — EO. I 625 — vom 31. März 1937 (Kirchliches Amtsblatt 1937 S. 72) haben alle Geistlichen, Beamten, Angestellten und Lohnempfänger der Kirchengemeinden, die im Rechnungsjahre 1940 Kinderzuschläge erhalten haben, den anweisenden Stellen eine Erklärung über Kinderzuschläge abzugeben. Die anweisenden Stellen haben auf Grund dieser Erklärungen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Zahlung im Rechnungsjahre 1940 vorgelegen haben. Soweit dies nicht der Fall ist, ist das weitere wegen Inabgangstellung und Rückforderung der überzahlten Kinderzuschläge zu veranlassen.

Wir ersuchen die Gemeindefkirchenräte, den Bedarf an Vordrucken für diese Erklärungen im Bürowege bei unserer Kanzlei anzufordern. Die aktiven Geistlichen erhalten die Vordrucke von uns unmittelbar.

Lgb. III Nr. 239 II/40.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 2. Januar 1941.

(Nr. 8.) Ortsklasseneinteilung.

Nachstehender Erlaß des Reichsministers der Finanzen wird auszugsweise, soweit er die Provinz Pommern betrifft, bekanntgegeben.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 29. Oktober 1940 A 4541 — 15307 IV (RWB. S. 274 Nr. 3552) habe ich auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Anpassung des Ortsklassenverzeichnisses an die veränderten Verhältnisse vom 24. Mai 1940 — Reichsgesetzbl. I S. 811 und RWB. S. 178 Nr. 3437 — die Ortsklasse mit Wirkung vom 1. Oktober 1940 ab zunächst für folgende weitere Orte neu festgesetzt:

Provinz Pommern:

Reg.-Bez. Stettin

Kreis G r i m m e n

Loitz, St. C

Triebsees, St. C

Lgb. III Nr. 6/41.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Pfarrer i. R. Ernst Piper, früher Pfarrer in Persanitz, Kirchenkreis Neustettin; am 10. Dezember 1940 im Alter von 73 Jahren 4 Monaten.

2. Ordiniert:

Die Pfarramtskandidaten Gerhard Heyn am 15. Dezember 1940 in der Kirche zu Putbus zum Hilfsprediger in M i d d e l h a g e n, Kirchenkreis Garz a. Rügen;

Heinrich M ü g g e n b u r g am 15. Dezember 1940 in der Kirche zu Garz a. O. zum Hilfsprediger in G a r z a. O., Kirchenkreis gl. Namens;

Carl P a g e l und Hans-Joachim S t a n k e am 5. Januar 1941 in der Kirche zu Bergen zu Hilfspredigern in P a h i g und S a h n i z, Kirchenkreis Bergen.

3. Dank und Anerkennung des Ev. Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

Dem Kirchenältesten Wilhelm L a u in K a r l s t h a l, Kirchenkreis Jakobshagen, für seine der Kirche geleisteten treuen Dienste.

4. Ernennung:

Der Pfarrer Walter S c h e e l in G r e i f e n h a g e n ist vom Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats zum Superintendenten des Kirchenkreises G r e i f e n h a g e n mit Wirkung vom 1. Januar 1941 ernannt worden.

5. Berufen:

a) Der Hilfsprediger K o h l s, bisher in Groß Benz, Kirchenkreis Daber, zum Pfarrer in G r o ß B e n z, Kirchenkreis Daber, zum 1. Oktober 1940.

b) Der Pfarrer Otto G l ü e r, bisher in Schmüdwalde, Kirchenkreis Osterode, zum Pfarrer in S c h ö n f e l d, Kirchenkreis Penkun, zum 1. Dezember 1940.

c) Der Hilfsprediger Dietrich-Wilhelm Z a r n e k o w, bisher in Sonnenberg, Kirchenkreis Penkun, zum Pfarrer in S o n n e n b e r g, Kirchenkreis Penkun, zum 1. Dezember 1940.

d) Der Hilfsprediger Lic. Dr. H a a r, bisher in Goddentow, Kirchenkreis Lauenburg i. P., zum Pastor daselbst, rückwirkend vom 1. Oktober 1940 ab.

e) Der kommissarische Pastor H ü t t, bisher in Waldow, Kirchenkreis Rummelsburg, zum Pastor daselbst, zum 1. Januar 1941.

- f) Der Hilfsprediger H o p p e, bisher in Stargard i. Pom., St. Marien, Kirchenkreis Stargard i. Pom., zum Pastor in U l t r i s t o w, Kirchenkreis Schlawe, zum 1. Januar 1941.
- g) Der Hilfsprediger H ü b n e r in Gr. Rafitt, Kirchenkreis Stolp-Altstadt, zum Pastor daselbst, zum 1. Dezember 1940.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

Adolf Meyer-Bruchhaus-Görlitz: Sünndagshöög, ein plattdeutsches Buch, Preis 2,10 RM., bei Bestellung von 5 Stück 5 %, bei 10 Stück 10 % und ab 30 Stück 15 % Preisermäßigung. Verlag Rudolph Pfau, Berlin NW. 7, Luisenstraße 21. Das Buch ist auch durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Notiz.

Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Sonderdruck „Die kirchliche Männerarbeit im Winter 1940/41“ bei, auf den wir empfehlend hinweisen.

1 Beilage.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. Januar 1941.

(Nr. 9.) Familienforschungen.

- a) Gesucht wird die Geburts- und Taufurkunde von Karl Gottlieb Schmeling, geb. 1809 oder 1810 als unehelicher Sohn der Caroline Schmeling. Karl Gottlieb Schmeling ist am 8. 11. 1832 zu Wismar-Pflugrade getraut und am 23. 10. 1872 in Lüttkenhagen-Priemhausen gestorben.

Gesucht wird desgleichen die Geburts- und Taufurkunde von Johann Christian Friedrich Stahlbaum, geb. 1800 oder 1801, Vater: Johann Christian Friedrich Stahlbaum. Der Gesuchte ist am 12. 9. 1824 in Radensleben b. Neuruppin getraut und am 18. 6. 1861 in Genzrode gestorben.

Georg Stahlbaum, Stettin, Poststraße 19.

Lgb. K. Nr. 1006.

- b) Ich suche den Geburtsort von
1. Karl Sturm, getraut 1844, Geburt errechnet ca. 1816, vermutlich Kirchenkreis Neustettin;
 2. Emilie Olm, geb. Marquardt, gestorben 1918 in Neustettin, Geburt errechnet 1843, vermutlich im Kirchenkreis Neustettin.
- Polizeiwachtmeister der Reserve Max Olm, Neustettin, Polizeiwache.

Lgb. K. Nr. 2382 II.

- c) Gesucht wird der Geburtsort der Karoline Leopoldine Charlotte Mielke, geb. am 7. August 1807, wahrscheinlich Tochter des Gutspächters David Wilhelm Christoph Mielke und seiner Ehefrau Beata Friederike Reinhardt.

Ferner die Geburtsurkunde des Johann Friedrich Zülsdorff, geb. 1748 bis 1756. Getraut 1784 in Heinrichsdorf.

Sondergebühr für jede Urkunde 3,— RM.

Nachricht erbittet: Pastor Zülsdorff, Gükloffshagen über Treptow (Rega).

Lgb. K. Nr. 2452 II.

